

S a t z u n g

über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Rotterode

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 8. Juni 1995 (GVBl. S. 200), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), des § 90 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der Fassung vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229/1236), der §§ 20, 25 und 29 des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungsgesetz – KitaG) vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113), geändert durch das Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (KJHAG) vom 12. Januar 1993 (GVBl. S. 45) und das erste Gesetz zur Änderung des KitaG vom 2. November 1993 (GVBl. S. 641), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes, Artikel 11, vom 21. Dez. 2000, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rotterode in der Sitzung am 24. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätte wird von der Gemeinde Rotterode als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Tageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Kindergärten bzw. Kinderhorte, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig unter der Verantwortung von Erwachsenen aufhalten. Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach § 2 des Kindertageseinrichtungsgesetzes (KitaG).

§ 3

Kreis der Berechtigten

1. Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern, die ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) in Rotterode haben, vom vollendeten 2. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen (Änderungen bzgl. der Altersgrenze vorbehalten).

2. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.
3. Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelastung der Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
4. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder deren körperliche und geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

§ 4

Betreuungszeiten

1. Der Kindergarten ist an Werktagen montags bis freitags von 06:30 Uhr – 16:30 Uhr geöffnet.
2. Der Kindergarten bleibt zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.

§ 5

Aufnahme

1. Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Attestes bei der Anmeldung nachzuweisen ist.
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindertagesstätte. Über die Aufnahme befindet die Gemeinde im Einvernehmen mit der Leiterin der Einrichtung.
3. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.
4. Kinder, bei denen in den Familien zum Zeitpunkt der Aufnahme ansteckende Krankheiten vorkommen, ist der Besuch der Kindertagesstätte erst wieder gestattet, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 6

Pflichten des Erziehungsberechtigten

1. Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen. Sie sollen spätestens bis 08:00 Uhr eintreffen.
2. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal der Einrichtung wieder ab.
Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder an die Erzieherin im Gebäude und endet mit der Übergabe der Kinder durch die Erzieherin.
Auch wenn Kinder allein den Kindergarten aufsuchen, beginnt die Aufsichtspflicht des Personals ab dem Betreten des Gebäudes und endet, sobald die Kinder das Gebäude verlassen.
Sollten Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Kindertagesstättenpersonal nach Hause zu bringen.
Das Abholen durch fremde Personen bedarf einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten.
Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, ihr zugewandene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.
3. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

§ 7

Pflichten der Kindertagesstättenleitung

1. Die Kindertagesstätte gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
2. Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternbeirat und Elternversammlungen

Für die Elternversammlungen und den Elternbeirat wird im § 6 des Kindertageseinrichtungsgesetzes Näheres bestimmt.

§ 9

Versicherungen

1. Gegen Unfälle in den Kindertagesstätten sowie auf den Hin- und Rückwegen sind die Kinder gesetzlich versichert. Über den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz hinaus versichert die Gemeinde auf ihre Kosten alle Kinder gegen Haftpflicht, Garderoben- und Sachschäden beim KSA (Kommunaler Schadensausgleich) der neuen Bundesländer.
2. Der Verlust von Sachen ist nur bei einem nachgewiesenen Verschulden des Betreuungspersonals versichert.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweiligen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Abmeldung

1. Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines jeden Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzunehmen.
Gehen Abmeldungen nach dem 15. des Monats ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
2. Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierfür trifft der Bürgermeister. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
3. Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung die Kindertagesstätte nicht besuchen, können sie vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Erziehungsberechtigten sind davon sofort zu unterrichten. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
4. Werden die Gebühren zwei Mal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. August 2001 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.07.1991 (Beschluss-Nr. 78-12/91 vom 06.06.1991)
außer Kraft.

Rotterode, den 08. Nov. 2001

Gemeinde Rotterode

Morgenweck
Bürgermeister

- Siegel -